



MARKTGEMEINDE GRESTEN

BEZIRK SCHEIBBS, NÖ

A-3264 GRESTEN, Badgasse 1

Tel: 07487 2310-0

Fax: 07487 2310-20

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Mostviertel Mitte, Konto 6.201.941 BLZ 32939

IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941; BIC: RLNWATWW939

Sparkasse Amstetten, Konto 2700-223007 BLZ 20202

IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007; BIC: SPAMAT21XXX

DVR-Nr.: 0005916

USt-ID-Nr.: ATU 16212006

E-Mail: gemeinde@gresten-markt.at

<http://www.gresten.at>

Gewerbeförderung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gresten hat am 29. November 2011 eine Gewerbebeförderung beschlossen und diese am 03.12.2019 bzw. am 20.05.2020 abgeändert.

Förderungen nach diesen Richtlinien, gültig ab 01.06.2020, werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde stehen.

Ist der Topf (jährlich im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag für Gewerbebeförderung) ausgeschöpft, werden keine weiteren Gewerbebeförderungen vergeben.

FÖRDERUNG A

§ 1 Anforderung an die Förderungswerber

- 1.1. Förderungswerber müssen Unternehmen sein, die eine zeitlich nicht befristete Betriebsstätte in der Marktgemeinde haben bzw. errichten und kommunalsteuerpflichtig sind.
- 1.2. Als Förderungswerber werden auch Unternehmen akzeptiert, die in Gresten keine Betriebsstätte besitzen, aber durch einen ununterbrochenen Zeitraum von 5 Jahren Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Gresten abgeführt haben und dies während der Laufzeit der Förderung auch weiterhin tun.
- 1.3. Unternehmen, die ein wirtschaftliches Naheverhältnis zueinander haben (z.B. Mutter-, Tochter-, Schwesterbetriebe eines Konzerns bzw. einer Unternehmensgruppe), können insgesamt nur einmal um eine bestimmte Förderung ansuchen.
- 1.4. Förderungswerber kommen ihrer Abgabepflicht gegenüber der Marktgemeinde Gresten anstandslos und regelmäßig nach, sind Mitglied bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. bei der zuständigen Standesvertretung (Ärztammer, Rechtsanwaltskammer etc.) und verpflichten sich, der Marktgemeinde Gresten jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens (z.B. Verzögerung, Einstellung des Vorhabens) zu geben.
- 1.5. Ausgenommen von dieser Förderaktion sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen sowie Siedlungsgenossenschaften. Unabhängig davon haben alle kommunalsteuerpflichtigen Betriebe die Möglichkeit, um Gewerbebeförderung anzusuchen.

§ 2 Förderbare Vorhaben

- 2.1. Ausgenommen von dieser Förderaktion sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen sowie Siedlungsgenossenschaften. Unabhängig davon haben alle kommunalsteuerpflichtigen Betriebe die Möglichkeit, um Gewerbebeförderung anzusuchen.

Kredit für Investitionen des Anlagevermögens (exkl. geringwertige Wirtschaftsgüter und vorsteuerabzugsberechtigte PKWs) und Anlagengüter, die ausschließlich einer betrieblichen Nutzung zugeführt werden.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.1. Gefördert wird ein Kredit (aufgenommen bei einem Grestner Kreditinstitut) von mindestens 5.000 € und der maximal geförderte Kreditbetrag liegt bei 25.000 €.
- 3.2. Gewährt wird ein Kredit-tilgender Zuschuss von 2.000 € für einen Kredit in der Höhe von 25.000 € bei einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren, sofern der Nominalzinssatz nicht 3,0% unterschreitet.
- 3.3. Die Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen, nämlich in der Höhe von 1.000 € nach Gewährung der Förderung und nach einer Kreditlaufzeit von 2,5 Jahren in der Höhe von 1.000 €.
- 3.4. Der Kredittilgende Zuschuss wird bei einer Kredithöhe von weniger als 25.000 € oder bei der Unterschreitung der maximalen Kreditlaufzeit oder des Nominalzinssatzes von 3,0% (Stichtage: Beginn der Kreditlaufzeit, Ende des 30. Monats der Kreditlaufzeit) aliquotiert. Dementsprechend reduzieren sich auch die auszahlenden Tranchen.
- 3.5. Bei frühzeitiger Rückzahlung des Kredites wird der Zuschuss nachträglich aliquotiert und vom Förderungsnehmer zurückverlangt.
- 3.6. Ab dem Tag der Förderungsgewährung kann innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal eine Förderung nach diesen Richtlinien beantragt werden, wenn der förderbare Kreditrahmen noch nicht ausgenützt ist.
- 3.7. Die frühzeitige Tilgung eines geförderten Kredites erhöht das förderbare Kreditvolumen nicht.
- 3.8. Mit Ausschöpfung des maximalen Kreditvolumens ist innerhalb von 5 Jahren keine weitere Förderung nach diesen Richtlinien zulässig.

§ 4 Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

- 4.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines Antragsformulars – liegt am Gemeindeamt und den Grestner Banken auf - nach längstens einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens bei der Marktgemeinde Gresten einzureichen.
- 4.2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - 4.2.1. Vom Kreditinstitut bestätigte Rechnungsaufstellung mit Rechnungskopien oder Kaufvertragskopien inkl. einer Erklärung, dass diese Rechnungen und Kaufverträge bei keiner anderen Förderungsaktion vorgelegt werden. Sollten die gleichen Rechnungen dennoch bei anderen Förderstellen vorgelegt werden, sind diese Förderstellen und die geförderten Beträge anzugeben.
 - 4.2.2. Kopie des Kreditvertrages sowie allfälliger Förderungszusicherungen (ausgenommen von dieser Förderung sind Kredite von öffentlichen Fonds, durch andere Institutionen geförderte Kredite von Kreditinstituten sowie Kredite, deren Verzinsung die Zinsobergrenze der Bürgesförderung übersteigt).
 - 4.2.3. Gewerberegisterauszug
- 4.3. Nach Ende des 30. Monats der Kreditlaufzeit informiert das jeweilige Kreditinstitut die Marktgemeinde Gresten schriftlich über den aktuellen Nominalzinssatz, das aushaftende Kapital sowie über die restliche Kreditlaufzeit. Danach wird die zweite Fördertranche zur Auszahlung gebracht.
- 4.4. Das betroffene Kreditinstitut muss die Marktgemeinde Gresten über die Verkürzung der Kreditlaufzeit oder die frühzeitige Rückzahlung des aushaftenden Kapitals während der Tilgungsphase raschest möglich schriftlich informieren.
- 4.5. Weiters teilt das betroffene Kreditinstitut relevante (wirtschaftliche) Ereignisse (z.B. Konkurs, Ausgleich, Verkauf, Absiedlung des Förderungsnehmers) raschest möglich der Marktgemeinde Gresten mit.

§ 5 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Marktgemeinde Gresten hat die Förderung einzustellen sowie gewährte und bereits ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen, wenn

- 5.1. vor Abschluss des Vorhabens/der Förderungsabwicklung

- 5.1.1. der Förderungsnehmer den Betrieb zur Gänze einstellt;
- 5.1.2. der Förderungsnehmer den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des Grestner Standortes an einen außerhalb Grestens gelegenen Ort verlegt;
- 5.1.3. der Förderungsnehmer die Gewerbeberechtigung zurücklegt;
- 5.1.4. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung oder das Konkursverfahren eröffnet wird;
- 5.1.5. der Betrieb des Förderungsnehmers verkauft wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht oder verpachtet wird.
- 5.2. der Förderungsnehmer gegen geltende Rechtsvorschriften (Gewerbe-, Sozial-, Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigungsgesetz, etc.) verstoßen hat;
- 5.3. die Organe der Marktgemeinde Gresten über für die Förderung relevante Umstände getäuscht oder nicht bzw. unvollständig informiert wurden;
- 5.4. das geförderte Vorhaben nicht oder durch das Verschulden des Förderungsnehmers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde;
- 5.5. verlangte Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht wurden;
- 5.6. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wurde;
- 5.7. die allgemeinen und spezifischen Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden.
- 5.8. der Förderungswerber seine Zustimmung zur Förderung und/oder den allgemeinen sowie spezifischen Förderbedingungen widerruft.

In den oben genannten Fällen ist die Förderung nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Gresten innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung oder des Konkursverfahrens, des Verkaufes oder der Verpachtung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Da Förderungen der Marktgemeinde Gresten nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen haben, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.
- 6.2. Alle mit der Förderung verbundenen Kosten sind vom Förderungswerber zu tragen.
- 6.3. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeinderat.
- 6.4. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung von Förderungen nach diesen Richtlinien.
- 6.5. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Gresten stehen.
- 6.6. Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Datenschutz

- 7.1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Marktgemeinde Gresten übermittelt werden dürfen.
- 7.2. Weiters ermächtigt er die Marktgemeinde Gresten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes,
 - 7.2.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
 - 7.2.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen;
 - 7.2.3. nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

FÖRDERUNG B

Orts-Förderung

Für die Neuansiedlung ab 01.01.2012 von gewerblichen Betrieben in Gresten kann eine einmalige Förderung von

€ 500,00 – für nicht kommunalsteuerpflichtige Betriebe bzw.

€ 1.000,00 – für kommunalsteuerpflichtige Betriebe

ausgesprochen werden.

Das geförderte Objekt muss leer gestanden sein oder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Ausgenommen sind Betriebsübergaben.

Der Betrieb muss an diesem Standort mindestens 3 Jahre bestehen bleiben, ansonsten ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

Die Förderung B kann zusätzlich zur Förderung A gewährt werden.

Ausgenommen von dieser Förderaktion sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen, Siedlungsgenossenschaften sowie die Ausübenden von freien Gewerben, die an keinen Befähigungsnachweis gebunden sind (immer laut aktueller Liste der Wirtschaftskammer Österreichs oder des Wirtschaftsministeriums).